

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/302 vom 17. November 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_302

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/302 du 17 novembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/302 del 17 novembre 2008

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen, Untersuchungsgrundsatz und Beweisführungslast der Verwaltung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. November 2008, IV 2007/302).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Sozialversicherungsträger die Begehren, er nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und er holt die erforderlichen Auskünfte ein. Bei Art. 43 Abs. 1 ATSG handelt es sich also um die gesetzliche Verankerung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar N. 9 zu Art. 43 ATSG). Der Untersuchungsgrundsatz bewirkt, dass die Beweisführungslast ausschliesslich bei der Verwaltung liegt. Die Verwaltung hat von Amtes wegen, ohne einen entsprechenden Beweisantrag der versicherten Person, die Beweise für und gegen die von der versicherten Person direkt oder indirekt (mittels des Leistungsbegehrens) aufgestellte Sachverhaltsbehauptung zu sammeln. Die versicherte Person muss - mit Ausnahme der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 3 ATSG - im Verfahren zur Sachverhaltsermittlung nicht aktiv werden. Ihre Mitwirkungspflicht beschränkt sich auf jene Elemente des relevanten Sachverhalts, die nur durch ihre persönliche Beteiligung an der Beweiserhebung abgeklärt werden können. Dazu gehört beispielsweise die Frage nach der Arbeitsfähigkeit, denn diese kann in den meisten Fällen nur durch eine ärztliche Untersuchung der versicherten Person ermittelt werden, setzt also zwingend die Mitwirkung der versicherten Person voraus. Aber auch eine solche Abklärung muss durch die beweisführungsbelastete Verwaltung initiiert bzw. in Auftrag gegeben werden. Die Beweisführungslast liegt also auch in einem solchen Fall ausschliesslich bei der Verwaltung. Die versicherte Person muss nicht in Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht selbst ihren Arzt um einen Untersuch und um einen anschliessenden Bericht an die Verwaltung bitten und diesen Bericht dann der Verwaltung einreichen.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin forderte in Erfüllung ihrer Untersuchungsspflicht/Beweisführungslast beim Hausarzt Dr. med. B.____ und beim behandelnden Psychiater Dr. med. A.____ Berichte an. Sie verwendete dazu ein besonderes Formular, das einen standardisierten Fragenkatalog enthielt. Sie legte die beiden Arztberichte dem zuständigen Arzt ihres RAD Ostschweiz vor. Dr. med. C.____ sollte die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzungen der beiden behandelnden Ärzte bemessen, damit die Beschwerdegegnerin beurteilen konnte, ob sie die

Sachverhaltsabklärungen weiterführen, d.h. wohl eine Begutachtung durch einen psychiatrischen Sachverständigen in Auftrag geben musste. Dr. med. C.____ qualifizierte die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. A.____ als nicht überzeugend. Hätte er sich auf diese Aussage beschränkt, so hätte die Beschwerdegegnerin ihre Sachverhaltsabklärung weitergeführt. Tatsächlich hat Dr. med. C.____ aber selbst eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben und diese als so überzeugend bezeichnet, dass sich weitere medizinische Abklärungen erübrigten. Die Beschwerdegegnerin hat darauf reagiert, indem sie die Sachverhaltsabklärung in bezug auf die Arbeitsfähigkeit als Element der Bemessung des zumutbaren Invalideneinkommens abgeschlossen hat. Begründet hat die Beschwerdegegnerin diesen verfahrensleitenden internen Entscheid sinngemäss damit, dass der leistungserhebliche Sachverhalt gestützt auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehe. Dementsprechend hat sie in der Folge auf der Grundlage einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers dessen Leistungsbegehren abgewiesen.

E. 3

Die Frage, ob die hinter dem verfahrensleitenden internen Entscheid stehende Auffassung, die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die richtige, tatsächlich zutrifft, bildet nun Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung der angefochtenen Abweisungsverfügung. Erweist sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ als nicht überwiegend wahrscheinlich richtig, so ist die angefochtene Verfügung rechtswidrig, denn sie beruht dann auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig oder unrichtig erhobenen Sachverhalt. Mit dem verfahrensleitenden internen Entscheid der Beschwerdegegnerin, keine weiteren medizinischen Abklärungen vorzunehmen und auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ abzustellen, ist die Beweisführungslast nämlich entgegen der von Dr. med. C.____ selbst am 19. Juli 2007 vertretenen Auffassung nicht auf den Beschwerdeführer übergegangen. Es kann also nicht argumentiert werden, der Beschwerdeführer hätte aus eigenem Antrieb all jene Beweismittel beibringen müssen, welche die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ widerlegt und eine überzeugendere Arbeitsfähigkeitsschätzung geliefert hätten, um doch noch eine positive Beurteilung seines Leistungsbegehrens zu erreichen. Abgesehen davon, dass er dazu über den verfahrensleitenden internen Entscheid und dessen Begründung hätte informiert sein müssen, hätte es ausgereicht, wenn der Beschwerdeführer Beweismittel eingereicht hätte, die geeignet gewesen wären, ernsthafte Zweifel an die Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ zu wecken. Die Beschwerdegegnerin hätte dann nämlich nicht mehr davon ausgehen können, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu 100% arbeitsfähig sei. Damit wäre die Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Beweisführungslast verpflichtet gewesen, auf ihren verfahrensleitenden internen Entscheid zurückzukommen und den Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers von Amtes wegen weiter abzuklären. Der Beschwerdeführer war aber nicht verpflichtet, mittels selbst gesammelter Beweise oder Indizien die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ zu erschüttern. Er konnte vielmehr die Abweisung seines Leistungsgesuches abwarten und erst in der gegen die entsprechende Verfügung erhobenen Beschwerde eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und damit die Rechtswidrigkeit der Verfügung rügen. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C.____ ist also nicht allein deswegen richtig, weil der Beschwerdeführer sie nicht bereits vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung mit

selbst beigebrachten, anderslautenden Beweismitteln widerlegt hat.

E. 4

Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C. ___ vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die Beurteilungsgrundlage ungenügend war. Die gesamte Argumentation von Dr. med. C. ___ beruhte nämlich darauf, dass der Bericht von Dr. med. A. ___ keine ausreichende medizinische Begründung enthielt und teilweise widersprüchlich war. Nun hatte Dr. med. A. ___ beim Beantworten der ihm formularmässig gestellten Fragen aber keine Veranlassung anzunehmen, dass er eine ärztliche Kritik an seinen Angaben vorwegnehmen müsste. Er konnte nicht vorhersehen, dass der Bericht der psychiatrischen Klinik Wil als Nachweis für das Fehlen jeglicher psychischer Krankheit und damit als Beleg für eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers betrachtet würde, denn dieser Bericht hatte offenkundig keinen Beweiswert, weil er nicht auf einem stationären Aufenthalt des Beschwerdeführers und damit auch nicht auf einer sorgfältig erhobenen Diagnose beruhte. Der Beschwerdeführer hatte nämlich die psychiatrische Klinik Wil bereits am Eintrittstag unzufrieden wieder verlassen. Die Ärzte der psychiatrischen Klinik Wil hatten gar keine Möglichkeit gehabt, den Beschwerdeführer so gründlich zu untersuchen, dass sie eine überzeugende Diagnose hätten stellen und eine verlässliche Arbeitsfähigkeitsschätzung hätten abgeben können. Ebensowenig konnte Dr. med. A. ___ voraussehen, dass die ausdrücklich nur auf die physische Befindlichkeit des Beschwerdeführers bezogene Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. B. ___ als Indiz gegen seine Diagnose und damit gegen seine Arbeitsfähigkeitsschätzung ins Feld geführt werden würde. Da Dr. med. A. ___ auch nie aufgefordert worden ist, sich zur Kritik und zur abweichenden Diagnose und Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C. ___ zu äussern, hätte seine Einschätzung bei objektiver Betrachtung nicht einfach als unglaubwürdig abgetan werden dürfen. Genau dies hat Dr. med. C. ___ aber getan. Er hat sich darauf beschränkt, die angeblichen oder effektiv bestehenden Unstimmigkeiten im Bericht von Dr. med. A. ___ aufzulisten und anzudeuten, dass Dr. med. A. ___ auch gar nicht in der Lage wäre, diese Unstimmigkeiten auszuräumen. Selbst wenn diese Andeutung richtig gewesen wäre, hätte dies Dr. med. C. ___ nicht erlaubt, selbst eine Diagnose zu stellen und eine Arbeitsfähigkeitsschätzung abzugeben und dann dafür zu sorgen, dass keine weiteren medizinischen Abklärungen durchgeführt wurden. Er konnte sich bei seiner Einschätzung nämlich weder auf eine eigene Untersuchung des Beschwerdeführers noch auf dessen Krankengeschichte stützen. Er verfügte nur über die zu diesem Zweck unbrauchbaren Berichte von Dr. med. B. ___ und der psychiatrischen Klinik Wil und über den angeblich unzuverlässigen Bericht von Dr. med. A. ___. Der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. med. C. ___ kann deshalb keine ausreichende Überzeugungskraft beigemessen werden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin ist mit den beiden internen Berichten von Dr. med. C. ___ nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer nicht an einer erheblichen psychischen Krankheit leiden würde und deshalb voll arbeitsfähig wäre. Da aber auch der Bericht von Dr. med. A. ___ nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 100% belegen kann, beruht die angefochtene Abweisungsverfügung auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig abgeklärten und nicht auf einem zwar vollständig abgeklärten, aber fehlinterpretierten Sachverhalt. Sie erweist sich somit als rechtswidrig und ist deshalb aufzuheben. Daran vermag auch der Hinweis von Dr. med. A. ___, der Beschwerdeführer sei schon bei seiner Einreise in die Schweiz arbeitsunfähig gewesen, nichts zu ändern, denn auch diesbezüglich erweist sich die Sachverhaltsabklärung

als unzureichend.

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Verfügung vom 20. Juli 2007 aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Formal handelt es sich dabei zwar nur um eine teilweise Gutheissung der Beschwerde, aber in Bezug auf die Verteilung der Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) ist in Analogie zur Rechtsprechung betreffend den Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. etwa ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) von einem vollumfänglichen Unterliegen der Beschwerdegegnerin auszugehen, so dass sie allein die Gerichtskosten zu tragen hat. Angesichts des unterdurchschnittlichen Verfahrensaufwandes erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.- als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 20. Juli 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr 400.-; der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.